

Wahlordnung für die Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz

Präambel

Bei dem Landessozialgericht und bei jedem Sozialgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gewählt. Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirkt an der Gerichtsverwaltung mit. Die Mitglieder des Ausschusses vertreten alle beim jeweiligen Gericht berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, unabhängig davon, welchem Kreis sie angehören. Der jeweilige Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist vor Bildung der Kammern und Senate, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Kammern und Senate und vor Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen mündlich, schriftlich oder elektronisch zu hören. Der jeweilige Ausschuss kann dem Präsidenten der Sozialgerichte und dem Präsidenten des Landessozialgerichts Vorschläge übermitteln. Auf diese Weise soll die Mitverantwortung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gestärkt werden.

1. Zusammensetzung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Der nach den §§ 35, 23 SGG zu bildende Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern besteht aus je einem Mitglied der nachfolgend aufgeführten Kreise:

- Versicherte,
- Arbeitgeber,
- die von den Kreisen und kreisfreien Städte Benannten,
- Versorgungsberechtigte, Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten, behinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Versicherte,
- die mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen.

Beim Landessozialgericht und beim Sozialgericht Mainz wird zusätzlich je ein Mitglied aus den beiden folgenden Kreisen gewählt:

- Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten,
- Krankenkassen.

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, frühestens jedoch mit dem Ende der Amtsdauer des zuvor gewählten Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Die Mitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl des neuen Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Amt.

Scheidet ein Mitglied aus dem richterlichen Ehrenamt aus, endet die Mitgliedschaft im Ausschuss. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied für eine weitere Amtsperiode als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter berufen wird.

3. Wählbarkeit und Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter berufen ist.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

4. Wahlvorstand

Der Präsident des jeweiligen Gerichts ernennt einen Wahlvorstand. Ihm gehören eine Richterin oder ein Richter und zwei Angehörige der Gerichtsverwaltung an, die nicht dem richterlichen Dienst zugeordnet sein müssen.

Der Wahlvorstand führt die Wahl durch, zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.

Die Gerichtsverwaltung unterstützt den Wahlvorstand und trägt die zur Durchführung der Wahl notwendigen Kosten.

5. Durchführung der Wahl

Die Wahl ist eine Persönlichkeitswahl und erfolgt im schriftlichen Verfahren durch Briefwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Sie ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte hat höchstens drei Stimmen und kann nur innerhalb seines Kreises wählen. Eine Kumulation (Stimmenhäufung) ist zulässig.

Die Wahlausschreibung ist mindestens 21 Tage vor dem Wahltag den Wahlberechtigten formlos zu übersenden.

Dem Wahlausschreiben ist beizufügen:

- eine Liste mit den Namen des Wahlvorstandes,
- ein Wählerverzeichnis, das alle Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Vornamen, Namen, Wohnort und Angabe der vorschlagsberechtigten Stelle, auf deren Vorschlag die Berufung erfolgte, enthält,
- ein Stimmzettel,
- ein Wahlumschlag mit der Aufschrift "Wahl zum Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter",
- ein freigemachter Briefumschlag zur Aufnahme des Wahlumschlags,
- eine vorgefertigte Erklärung zur Annahme der Wahl und zur Rückleitung des Wahlumschlags.

Das Wahlausschreiben hat einen Hinweis auf den Wahltag, bis zu dessen Ablauf die Stimmzettel eingegangen sein müssen, zu enthalten. Die Wahlberechtigten sind ferner darauf hinzuweisen, dass die Stimmzettel zur Geheimhaltung der Wahl zunächst in den Wahlumschlag einzulegen und zu verschließen sind und erst dann zusammen mit dem Rückleitungsschreiben in den Freiumschlag gesteckt werden sollen.

Die jeweils aktuelle Wahlordnung ist auf der Homepage des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rp.de) unter Service & Informationen, ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Wahlordnung für die Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen und wird nur auf Anforderung einer oder eines Wahlberechtigten elektronisch oder in Papierform übersandt. Die Wahlberechtigten sind im Wahlausschreiben entsprechend zu informieren.

6. Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Ablauf des Wahltages stellt der Wahlvorstand fest, ob die Wahlbriefe rechtzeitig eingegangen sind und die Stimmzettel gültig sind.

Nicht rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk hierüber ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

Der Wahlvorstand entnimmt den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlumschläge und trennt beide so, dass die Herkunft des einzelnen Wahlumschlages nicht mehr feststellbar ist.

Der Wahlvorstand entnimmt sodann den Wahlumschlägen die Stimmzettel, prüft ihre Gültigkeit und zählt die für jede ehrenamtliche Richterin und für jeden ehrenamtlichen Richter abgegebenen Stimmen aus.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen.

7. Ungültige Stimmzettel

Ungültige Stimmzettel und Stimmen sind mit einem vom Wahlvorstand unterzeichneten begründeten Vermerk zu versehen.

Ungültig sind Stimmzettel und Stimmen,

- die verspätet eingehen,
- die nicht in einem Wahlumschlag eingehen,
- wenn keine oder mehr als drei Stimmen abgegeben wurden,
- die einen Vorbehalt enthalten,
- soweit sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei feststellen lässt.

Ungültigkeit einzelner Stimmen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

8. Wahlergebnis

Als Mitglied des Ausschusses ist für einen Kreis gewählt, wer in seinem Kreis die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.

Ersatzmitglieder sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die danach die meisten Stimmen im jeweiligen Kreis haben.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet jeweils das Los.

9. Nachrücken der Ersatzmitglieder

Bei Ablehnung der Wahl, beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei seiner Verhinderung tritt an seine Stelle das mit der höchsten Stimmzahl gewählte Ersatzmitglied des jeweiligen Kreises. Treten solche Umstände bei einem

nachrückenden oder nachgerückten Ersatzmitglied ein, ist als Ersatzmitglied des jeweiligen Kreises auf die ehrenamtliche Richterin oder den ehrenamtlichen Richter mit der sodann höchsten Stimmenzahl des jeweiligen Kreises zurückzugreifen, ansonsten auf das Ersatzmitglied mit der sodann höchsten Stimmenzahl unabhängig von seiner Kreiszugehörigkeit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10. Bekanntgabe der Wahl

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von ihrer Wahl. Nach Annahme der Wahl gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis allen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des jeweiligen Gerichts bekannt.

11. Wahlanfechtung

Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss geltend gemacht werden. Die Anfechtung ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären. Der Wahlausschuss entscheidet durch einen schriftlichen Beschluss, der zu begründen ist. Der Beschluss ist demjenigen Wahlberechtigten, der Einwendungen erhoben hat, bekannt zu geben. Die Entscheidung ist endgültig.

12. Nachwahl

Tritt im Laufe der Amtszeit der Fall ein, dass für ein ausgeschiedenes Mitglied kein gewähltes Ersatzmitglied zur Verfügung steht, ist für diesen Kreis innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Vakanz eine neue Wahl durchzuführen. Für die Nachwahlen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend. Tritt die Vakanz innerhalb der letzten 18 Monate der Amtszeit des Ausschusses ein, ist eine Nachwahl nicht mehr durchzuführen.

Gleiches gilt, wenn während der Amtszeit neue Fachkammern gebildet werden, für die bislang keine ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Ausschuss gewählt wurden.

Bei Verhinderung von Mitgliedern, für die keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen sind Ersatzmitglieder nur nachzuwählen, wenn das einzelne Mitglied länger als 18 Monate verhindert ist.

13. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Wahlordnung tritt durch Beschluss des jeweils amtierenden Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Kraft. Sie gilt bis zur Annahme einer neuen Wahlordnung.